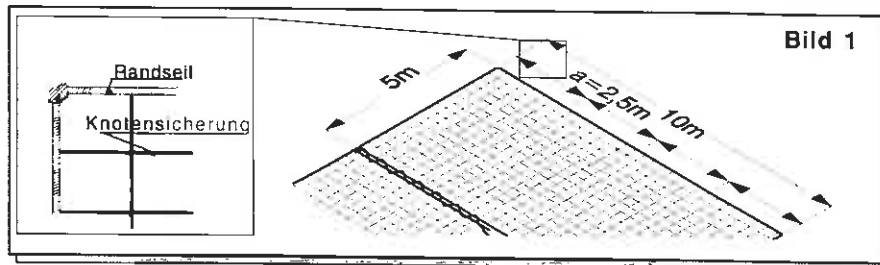


Verwendung

Auffangnetze sollen herabstürzende Personen oder Gegenstände auffangen.

Netzform nach DIN Form 32767 (Form A)

Schutznetz mit Randseil und Kauschenschlaufen.



Montage

Die BAUMANN®-Auffangnetze dürfen nur von Personen auf- und abgebaut werden, die mit dieser Aufbauanleitung hinreichend vertraut sind.

Die mit dem Auf-Abbau beschäftigten Personen müssen entsprechend UVV „Bauarbeiten“ (VBG 37 §12) gegen Absturz gesichert sein.

Beschädigte Teile dürfen nicht verwendet werden.

Auffanghöhe/Fangbreite

Auffangnetze sind möglichst dicht unterhalb der zu sichernden Arbeitsplätze aufzuhängen. Die Absturzhöhe (lotrechter Höhenunterschied (h) zwischen Absturzkante und der Auftreff-Fläche im Auffangnetz) darf 6,00 m nicht überschreiten (siehe Bild 2).

Aufhängepunkte

Auffangnetze ohne Tragkonstruktion müssen am Rand im Abstand von maximal 2,50 m (siehe Bild 3) an Aufhängepunkten befestigt werden. Die ausreichende Tragfähigkeit der Aufhängepunkte ist sicherzustellen (Tabelle 1). Von der Auffanghöhe (lotrechter Abstand zwischen Arbeitsplatz und tiefster Punkt des Netzes, Bild 2) hängt die Zugkraft der einzelnen Aufhängepunkte ab.

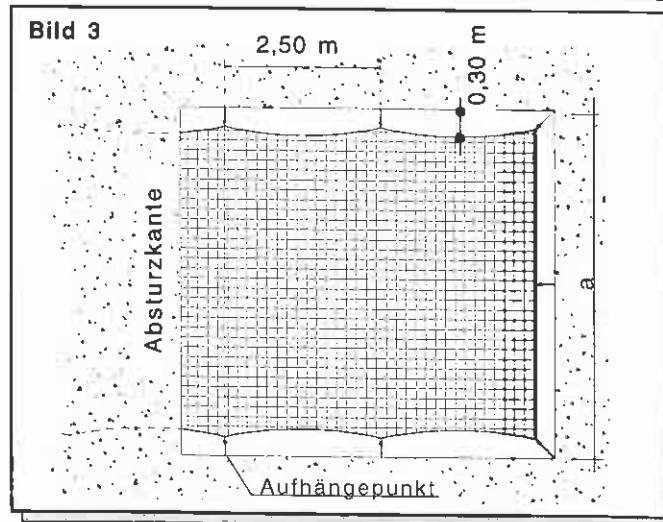
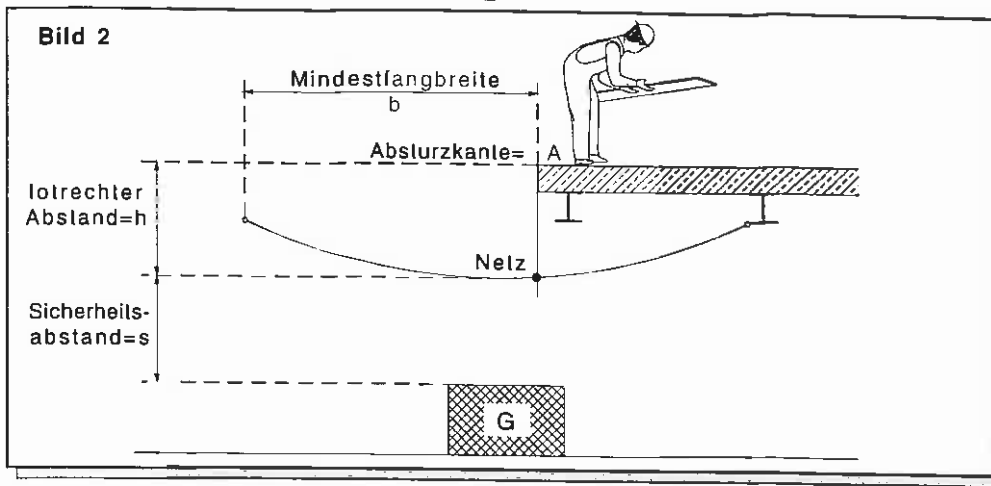
Tabelle 1

Lotrechter Abstand h	Mindestfangbreite b	Zugkraft in kN
≤ 1,00 m	> 2,00 m	2,00
≤ 3,00 m	≥ 2,50 m	6,00
≤ 6,00 m	≥ 3,00 m	18,00

Sicherheitsabstand Netz zu Baugrund

Zwischen dem tiefsten Punkt des unbelasteten Netzes und festen Gegenständen („G“, wie z.B. Baugrund, Bauteilen, Material, Einrichtungen usw.) ist ein möglichst großer Sicherheitsabstand „S“ zu gewährleisten (Bild 2).

Der Sicherheitsabstand darf 2,50 m auf keinen Fall unterschreiten. Der Sicherheitsabstand errechnet sich aus dem kleinsten Abstand zwischen 2 Kauschen (siehe Bild 3) plus 2m. Bei einem Abstand zwischen den Kauschen von 2,50 m + 2 m ergibt sich also ein Mindest-Sicherheitsabstand von 4,50 m.



Berechnungsformel:

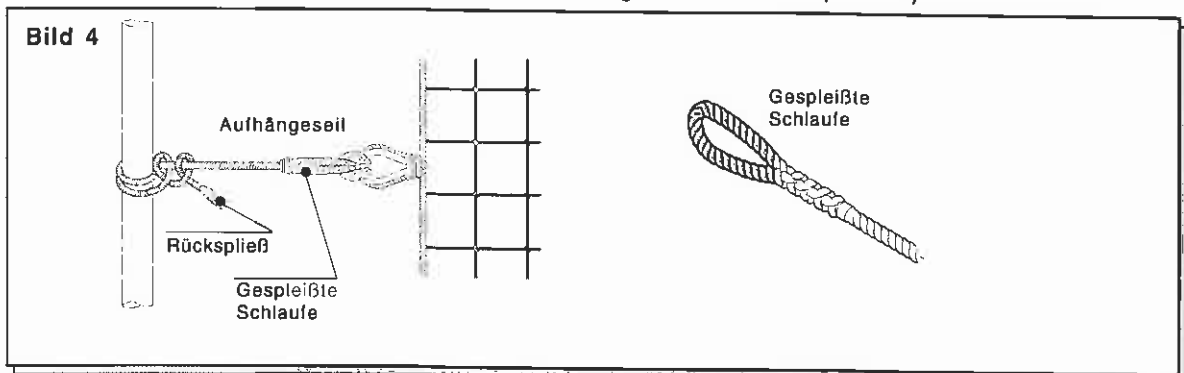
$$s \geq 2,0 + \frac{a \times h}{10}$$

Netzaufhängung

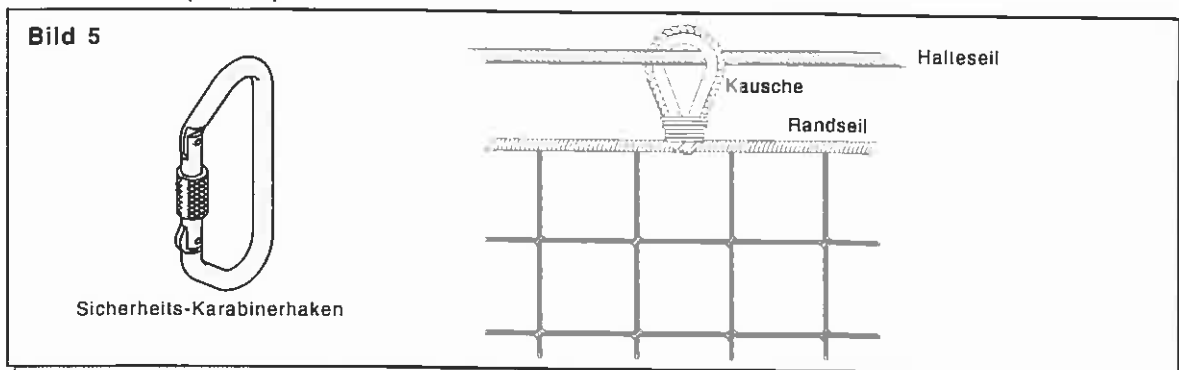
Der Abstand zwischen Netz und Absturzkannte darf nicht größer als 0,30 m sein (Bild 3)

Netzaufhängen mit **Aufhängeseil** durch Umschlingen und Verknöten im Abstand von mindestens 2,50 m (alle Kausenschlaufen) am Tragelement - z.B. mit einem Polyamidseil, mindestens $d=12\text{mm}$ = 3000 kg Seil-Höchstzugkraft (Bild 4).

Aufhängeseile müssen an einem Ende mit einer gespleißten Schlaufe von mind. 150 mm lichte Weite oder einem Sicherheitskarabinerhaken nach DIN 5299 oder DIN 7944 versehen sein (Bild 5). Freie Enden müssen durch Rückspließ gegen Aufdrehen gesichert sein (Bild 4).



Netzaufhängung mittels **Halteseil 8 mm** und evtl. **Sicherheits-Karabinerhaken** im Abstand von mindestens 2,50 m (Bild 5).



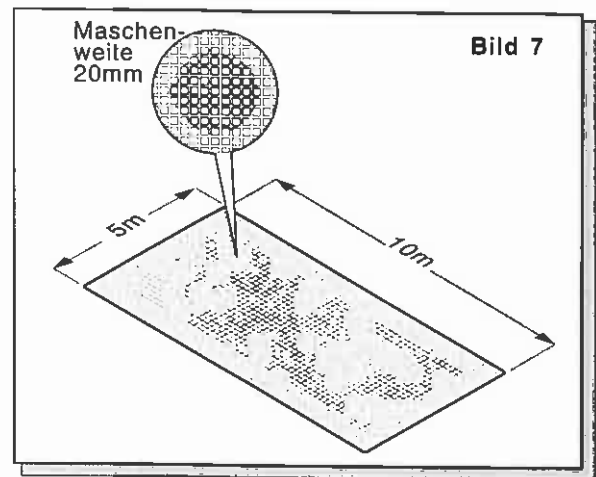
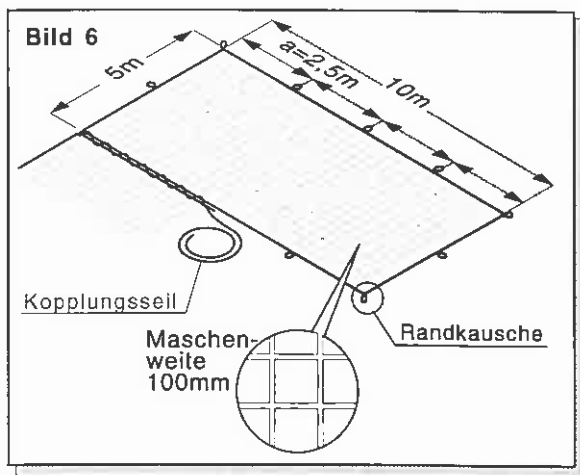
Netzverbindung

Das Kopplungsseil dient zur Verbindung mehrerer Schutznetze zu einer großen Fläche. Bei der Netzverbindung mit Kopplungsseil werden zwei Auffangnetze bündig nebeneinander gelegt. Das Kopplungsseil wird in die beiden Randkauschen einer Seite eingeschlungen, dann Masche für Masche durch die Randmaschen gezogen und in die Randkausche der gegenüberliegenden Netzseite verknüpft (Bild 6). Der Abstand zwischen zwei gekoppelten Netzen darf nicht größer als 100 mm sein.

Statt die Netze durch ein Kopplungsseil zu verbinden, können auch zwei Netze übereinanderliegend aufgehängt werden. Die zu verbindenden Netze müssen sich auf einer Fläche von mindestens 75 cm Breite überlappen.

Auflegenetz

Auflegenetze (Maschenweite 20 x 20 mm, Bild 7) werden auf die Auffangnetze aufgelegt um das Herabfallen kleinerer Gegenstände zu verhindern. Die am Rand des Auflegenetzes eingearbeiteten Karabinerhaken werden einfach mit dem Auffangnetz verbunden.





Bescheinigung
Nr. PS 07100001
vom 12.03.2008

GS-Prüfbescheinigung

Name und Anschrift des
Bescheinigungsinhabers:
(Auftraggeber) **Manfred Huck GmbH**
Netz- und Seilfabrik
Aßlarer Weg 13 - 15
D-35614 Aßlar-Berghausen

Name und Anschrift des
Herstellers: siehe Bescheinigungsinhaber

Produktbezeichnung: **Schutznetz S-A2-D100**

Typ: 1804-100

Bestimmungsgemäße
Verwendung: Schutznetz zum Auffangen abstürzender Personen gemäß den BG-Regeln Einsatz
von Schutznetzen (BGR 179, Ausgabe Juli 2000)

Prüfgrundlage: DIN EN 1263-1 : 2002-07

Zugehöriger Bericht: 06 1 0605

Bemerkungen: **Prod.-Id. 00 1 0297/huckg/1804100** **Prod.-Gr.: 508.03**
Kontrollmaßnahmen für die Produktion sind erforderlich gemäß Abs. 10 der Prüf-
und Zertifizierungsordnung des BG-PRÜFZERT (BGG 902).
Diese Bescheinigung ersetzt die GS-Prüfbescheinigung mit der gleichen Nummer
vom 22.02.2007

Das geprüfte Baumuster stimmt mit den in § 7 Absatz 1 Satz 2 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes
genannten Anforderungen **überein**. Der Bescheinigungsinhaber ist berechtigt, das umseitig abgebildete **GS-**
Zeichen an den mit dem geprüften Baumuster übereinstimmenden Produkten anzubringen. Der
Bescheinigungsinhaber hat dabei die umseitig aufgeführten Bedingungen zu beachten.

Diese Bescheinigung einschließlich der Berechtigung zur Anbringung des GS-Zeichens wird spätestens
ungültig am: **12.03.2013**

Weiteres über die Gültigkeit, eine **Gültigkeitsverlängerung** und andere Bedingungen regelt die Prüf- und
Zertifizierungsordnung vom April 2004.



PZB040
09.07

Unterschrift Dipl.-Ing. Glaser

Postadresse: Postfach 1653 • 42760 Haan • Hausadresse: Zwengenberger Str. 68 • 42781 Haan
Telefon 02129-576 - 431 • Telefax 02129 576-400 • E-Mail praev-zs-w@tgbau.de • www.zs-bgbau.de